

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss am **21.01.2016**
Haupt- und Finanzausschuss am **28.01.2016**
Gemeinderat am **02.02.2016**

FB: 3 Az.: 61-20-00	Bearbeitet von: Herrn Middendorf	Vorlage Nr.: 3/2016
Vorstellung der Potenzialflächenanalyse für Windenergieanlagen in der Gemeinde Beelen und 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beelen – Aufhebung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen		
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt:	09.01.01 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	

Erläuterungen:

Nach § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen, wenn geeignete Flächen vorhanden sind. Die Zulässigkeit einer Windenergieanlage wäre dann im Einzelfall nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG vollzieht sich die Planung von Konzentrationszonen abschnittsweise. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt mit den öffentlichen Belangen, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, abzuwägen. Das Planungskonzept muss dabei im Ansatz so ausgerichtet sein, dass eine spätere Windenergienutzung auf Grund der prognostizierten Windhöffigkeit tatsächlich möglich ist. Der Planungsträger muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Nur auf diese Weise kann er den Vorwurf einer unzulässigen Negativplanung entkräften.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Beelen ist im nordöstlichen Teil eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen. Diese Konzentrationszone erfüllt jedoch nicht mehr die o.g. Anforderungen aus der aktuellen Rechtsprechung.

Das Büro Tischmann Schrooten ist aus diesem Grunde beauftragt worden, die Potenzialflächenanalyse für Windenergieanlagen in der Gemeinde Beelen zu überarbeiten. Herr Bergemann vom o.g. Büro wird diese Analyse in der Sitzung vorstellen.

Darüber hinaus stellen alle fünf im Rat der Gemeinde vertretenen Fraktionen mit gemeinsamen Schreiben vom 11.01.2016 (Anlage 1) den Antrag, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Beelen mit dem Ziel der Aufhebung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen zu ändern.

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgestellte Potenzialflächenanalyse für Windenergieanlagen in der Gemeinde Beelen wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Rat der Gemeinde Beelen beschließt gemäß § 2 Absatz 1 und § 1 Absatz 8 BauGB, das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beelen für das in der Anlage 2 gekennzeichnete Gebiet mit dem Ziel der Aufhebung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen durchzuführen.
3. Der Bau- und Planungsausschuss beschließt, einen Vorentwurf erarbeiten zu lassen und auf Basis dieses Vorentwurfes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.